
**Stärkung von Prävention durch die
Jugendhilfeplanung**

Stärkung von Prävention

Überblick über rechtliche Neuerungen

- **Konkretisierungen und Stärkung einzelner Leistungen**
 - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, § 16 SGB VIII
 - Hilfe in Notsituationen, § 20 SGB VIII
 - **Verbesserung der Zugangswege zu Leistungen**
 - Stärkung der unmittelbaren Inanspruchnahme durch Pflicht zur Zulassung niedrigschwelliger Angebote und Sicherstellung der Qualität
 - Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Leistungsangeboten
-

Stärkung von Prävention

Rolle der Jugendhilfeplanung bei der Umsetzung

KJSG als Anlass zur Überprüfung bestehender Angebotsstrukturen und deren Weiterentwicklung nutzen

Stärkung präventiver Leistungen, d.h.:

- Bedarfen von Familien früh- bzw. rechtzeitig Rechnung tragen
- neben Bedarfe im Bereich Erziehung und Förderung auch bezüglich Unterstützung und Entlastung in Familienorganisation und Alltagsbewältigung
- Stärkung von ambulanten Angeboten
- Durch Inanspruchnahme von frühzeitigen und ambulanten Hilfen intensivere und umfangreichere Hilfen zur Kindeswohlsicherung vermeiden

Stärkung von Prävention

Allgemeine Förderung der Erziehung § 16 SGB VIII

- **Betonung wichtiger Kompetenzbereiche der Erziehung** (u.a. Erziehung, Beziehung, Konfliktbewältigung, Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz)
- **Erhöhung der Verbindlichkeit**
- **Pflicht zur Unterstützung vernetzter, niedrigschwelliger, sozialraumorientierter Angebote**

➤ Umsetzung in Praxis:

- Klärung der Abdeckung aller Kompetenzbereiche
 - Schaffung/Weiterentwicklung von Vernetzungsstrukturen
-

Allgemeine Förderung der Erziehung (§ 16 SGB VIII)

Rolle der Jugendhilfeplanung

Zentrale Fragestellungen für die Bestandsfeststellung:

Welche Akteur*innen halten Angebote vor?

Welche Angebote bestehen für welche Zielgruppen?

Inwieweit sind alle in § 16 SGB VIII benannten Kompetenzbereiche abgedeckt?

Wie bekannt und erreichbar sind die Angebote für die Familien?

Wie ist der Stand an Kooperation und Vernetzung einzuschätzen?

Wie verteilen sich die Angebote sozialräumlich?

Inwieweit besteht eine systematische Übersicht über die bestehenden Angebote?

Niedrigschwellige Zugänge zu Angeboten

Zugangshürden können auf ganz unterschiedlichen Ebenen angesiedelt sein und bedürfen fortlaufend der Überprüfung und Reflexion: Räume, Erreichbarkeit, Zeitstruktur, Sprache, Kosten etc.

Jugendhilfeplanung als Impulsgeber für Kooperation und Vernetzung

Kooperation und Vernetzung bedürfen fortlaufender Pflege z.B. in Form von verbindlichen Strukturen der Zusammenarbeit sowie deren gemeinsame Reflexion und stetige Weiterentwicklung

Struktur und Gestaltung von Kooperation und Vernetzung auch als Gegenstand des Planungsprozesses

Stärkung von Prävention

Hilfe in Notsituationen § 20 SGB VIII

- **Verbindlichere Gestaltung als Rechtsanspruch**
- **Voraussetzungen**
 - „Ausfall“ weit auslegen
 - Fokussierung auf Situation von Kindern psychisch kranker Eltern
 - Wegfall veralteter Rollenverteilung „überwiegende Verantwortung“
- **Möglichkeit der Einbeziehung von Pat*innen:**
 - Voraussetzungen: Bedarfsdeckung und professionelle Anleitung
- **Niedrigschwelligere Inanspruchnahme:**
 - Pflicht zur Zulassung unmittelbarer Inanspruchnahme durch Vereinbarungsabschlüsse gem. § 36a Abs. 2 SGB VIII; insbes. bei Erbringung oder Vermittlung durch Erziehungsberatungsstelle o.ä.
 - Keine Bewilligung durch Jugendamt
 - Voraussetzung: qualifizierte Bedarfsfeststellung

- **Umsetzung in Praxis:**
 - Genügend Angebote?
 - Klärung und Schaffung von Angeboten mit Pat*innen
 - **Vereinbarungsabschlüsse**
 - Beachtung der grundsätzlichen Pflicht zur Zulassung und Gewährleistungsverantwortung für niedrigschwelliges Angebot
 - Beachtung des in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfs
 - Mit wem? Soll Vermittlung zwischengelagert werden? Durch wen?
 - Welche Vereinbarungen sind abzuschließen?



Checkliste für Vereinbarungsabschlüsse nach § 20

Vereinbarung mit Leistungserbringer

- **Leistungsbeschreibung**
 - **Beschreibung von Voraussetzungen, Inhalten und Umfang der Leistungserbringung**
 - Bedarfsorientierte Hilfestaltung im Einzelfall
 - Kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe (§ 20 Abs. 3 S. 2)
 - Pat:inneneinsatz:
 - bei Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall (vor allem alltagspraktische Hilfen)
 - Sicherstellung der professionellen Anleitung und Begleitung (§ 20 Abs. 3 S. 2)
 - **Formelle Voraussetzungen und Prozessabläufe der unmittelbaren Leistungserbringung**
 - Beschreibung der Voraussetzungen und Prozessabläufe für
 - das Verfahren der qualifizierten Bedarfsfeststellung **oder**
 - die Bindung an die Bedarfsfeststellung einer vermittelnden Stelle
 - Regelung zu vorrangigen Leistungen
 - Regelungen zu Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamts
- **Qualitätsentwicklung** (§ 36 Abs. 2 S. 3)
 - Verpflichtung zur Beachtung des nach § 80 ermittelten Bedarfs und der entwickelten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung (bei § 20 insb. Qualifizierte Bedarfsfeststellung)
 - Regelung zum Zusammenwirken mit anderen Angeboten vor Ort
- **Kostenvereinbarung**



Checkliste für Vereinbarungsabschlüsse nach § 20 Vereinbarung mit Leistungsvermittler

- **Leistungsbeschreibung**
 - **Beschreibung der Vermittlungsaufgabe**
 - Beschreibung der Bedarfsfeststellung und der Prozessabläufe der Entscheidung über die Leistungsgewährung durch den leistungserbringenden Träger
 - dazu: Beschreibung der Voraussetzungen und Inhalte der Leistung nach § 20 SGB VIII
 - Beschreibung der Berücksichtigung vorrangiger Leistungen
 - Beschreibung der Modalitäten einer Einbeziehung des Jugendamts
 - **Qualitätsentwicklung**
 - Verpflichtung zu Beachtung der in der Jugendhilfeplanung entwickelten Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung
 - Regelung zum Zusammenwirken mit anderen Angeboten vor Ort
 - **Übernahme der Kosten für die Vermittlungsaufgabe**
-

Hilfe in Notsituationen

Rolle der Jugendhilfeplanung

Änderungen in § 20 SGB VIII insb. hinsichtlich Kinder psychisch und suchterkrankter Eltern:

Auch für Kinder, die älter als 12 Jahre sind, braucht es alltagsnahe Unterstützung, wenn Eltern erkrankungsbedingt länger ausfallen

Alltagsnaher Unterstützungsbedarf im Fall von psychischen oder Suchterkrankungen oftmals über längere Zeit notwendig

Zugang zu alltagsnahen Hilfen sollte (auch) ohne Weg über das Jugendamt möglich sein

Hinsichtlich der Unterstützung von Kindern psychisch und suchterkrankter Eltern gibt es sehr gute Erfahrungen mit Einsatz von Pat*innen, bisher aber keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für Finanzierung

Im Zuge der Umsetzung zu klären

Wie kann die unmittelbare Inanspruchnahme bzgl. Hilfen in Notsituationen gut gestaltet werden?

Wie kann das Jugendamt seine Planungs- und Steuerungsaufgaben hier angemessen wahrnehmen?

Leitfragen zur Annäherung in der Praxis

Welche Angebote nach § 20 SGB VIII gibt es bereits?

Durch wen werden die Leistungen bisher erbracht und welche Rolle spielen Erziehungsberatungsstellen oder andere Beratungsstellen?

Inwieweit können diese Angebote bisher bereits unmittelbar und niedrigschwellig in Anspruch genommen werden?